

**Rahmenvertrag  
über Logistikleistungen für Umzüge innerhalb von Verwaltungsstandorten,  
kreiseigenen Schulen und Lagerräumen des Landkreises Oberhavel.**

**Zwischen dem**

Landkreis Oberhavel  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

- nachstehend Auftraggeber (AG) genannt –

**und der/dem**

XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX  
XXXXXXXXXX

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt –

wurde nach Durchführung einer öffentlichen Ausschreibung unter der Vergabe-Nr. Ö003.26 folgender Vertrag abgeschlossen:

**§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Dieser Rahmenvertrag regelt die Erbringung von Logistikleistungen (Umzugs- sowie Transportleistungen von einem zugewiesenen Ort zu einem anderen Ort und von Demontage- und Montageleistungen sowie Lieferleistungen) für den AG nach Maßgabe dieses Vertrages und seiner Bestandteile im Abrufverfahren.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die vertraglich festgelegten Leistungen –wie angeboten– auf Abruf des AG gemäß den im Preisblatt zum o.g. Vergabeverfahren festgelegten Preisen ordnungsgemäß zu erbringen.
- (3) Der in den Vergabeunterlagen genannte Leistungsumfang für die Einzelbeauftragungen (Abrufe) nach diesem Vertrag entspricht einer sachgerechten Schätzung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Er wird für jedes Vertragsjahr auf die vom AG hierfür eingeplanten Haushaltsmittel in Höhe von maximal 100.000,00 Euro (brutto), mithin für die gesamte Vertragsdauer auf ein Gesamtvolumen von 200.000,00 Euro (brutto) begrenzt und stellt den Rahmen des Vertrages dar. Es besteht kein Anspruch auf Auftragserteilungen in dieser Höhe.
- (4) Eine Mindestabnahmemenge oder ein Mindestannahmenvolumen wird nicht vereinbart. Es besteht zudem kein Anspruch auf ein festes Auftragsvolumen pro Einzelabruf.

## **§ 2 Grundlagen des Vertrages und Vertragsbestandteile**

- (1) Grundlagen des Vertrages und Bestandteile der Einzelaufträge (Abrufe) sind nachfolgend aufgeführte Dokumente (bei Regelwerken jeweils in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung):
  - a) der vorliegende Rahmenvertrag,
  - b) die Leistungsbeschreibung (Anlage 1) mit Objektliste (Anlage 2)
  - c) die Vereinbarung Mindestanforderungen BbgVergG (Formular 5.3)
  - d) die übrigen Vergabeunterlagen des AG vom [xx.xx.2026](#),
  - e) das finale Angebot des AN vom [xx.xx.2026](#) zur Vergabenummer Ö003.26 einschließlich des mit Preisen versehenen Preisblattes,
  - f) die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
  - g) im Übrigen die Bestimmungen des BGB und des HGB,
- (2) Bei Unklarheiten oder Widersprüchen gelten vorrangig die Regelungen dieses Vertrages und seiner Anlagen und danach die weiteren Bestandteile in der Reihenfolge ihrer Nennung.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

## **§ 3 Abrufe aus dem Rahmenvertrag**

- (1) Die Erbringung von Leistungen erfolgt nur nach Einzelbeauftragung durch den AG (Abruf). Abrufe erfolgen in Textform.
- (2) Im Rahmen eines Einzelabrufs teilt der AG dem AN mindestens folgendes mit:
  - Ort der Ausführung
  - Datum und Zeitfenster des Einsatzes,
  - Art und –soweit absehbar- Umfang der Leistung,
  - Hinweise zu örtlichen Gegebenheiten / Besonderheiten (z.B. Fahrstuhl)
  - Ansprechpartner und Erreichbarkeit vor Ort
- (3) Mit einem Abruf dürfen keine Änderungen der Bedingungen des Rahmenvertrages vorgenommen oder herbeigeführt werden.
- (4) Für den AG ergibt sich aus diesem Vertrag keine Verpflichtung, Leistungen aus diesem Rahmenvertrag abzurufen.
- (5) Der AG behält sich vor, Leistungen der vertragsgegenständlichen Art auch außerhalb dieses Rahmenvertrages zu beschaffen.
- (6) Abrufe können bis zum letzten Tag der Vertragslaufzeit des Rahmenvertrages erfolgen.

## **§ 4 Leistungsorte**

- (1) Der AG hat verschiedene Verwaltungs- und Schulstandorte innerhalb der Grenzen des Landkreises Oberhavel. Die Übersicht der diesem Rahmenvertrag unterfallenden Objekte ist der Anlage 2 zu entnehmen. Der genaue Leistungsort (Objekt mit Angabe des Raumes / der Räume) innerhalb des Landkreises Oberhavel wird im Abrufauftrag festgelegt.

- (2) Der AG behält sich vor, die Liste der diesem Rahmenvertrag unterfallenden Objekte und Leistungsorte bei Bedarf entsprechend anzupassen und den AN darüber zu informieren.

## **§ 5 Pflichten des ANs**

- (1) Der AN verpflichtet sich, seine vertraglichen Leistungen sorgfältig, rechtzeitig, wirtschaftlich und unter Berücksichtigung ökologischer Aspekte umweltverträglich zu erbringen. Die vom AN zu erbringende Leistung umfasst sämtliche Arbeiten, die für eine einwandfreie, nach aktuellem Stand der Technik, eigenständig durchzuführende Leistungserbringung notwendig sind, alle notwendigen Vor- und Nacharbeiten, das Bereitstellen und den Einsatz von sämtlichem notwendigem Equipment und Verbrauchsmaterial sowie die eigenständige Koordination der Leistungsdurchführung.
- (2) Der AN verpflichtet sich, die vereinbarten Leistungen durch eingewiesenes Personal durchführen zu lassen und bei einzusetzender Technik die Sicherheitsvorschriften zu beachten. Vom Zeitpunkt des Abrufs bis zum Abschluss der Leistung ist vom AN eine qualifizierte Person als verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
- (3) Der Einsatz von Equipment und Personal muss auf den abgerufenen Leistungsumfang und auf den vorgegebenen Ausführungszeitraum abgestimmt sein. Der Ab- und Aufbau sowie die Ausrichtung von Mobiliar, ist durch fachkundiges Personal zu gewährleisten.
- (4) Durch den AG oder Nutzer in Eigenleistung gepacktes Umzugsgut ist vom AN vor Abtransport auf Transportfähigkeit der Verpackung zu prüfen und ggf. nachzubessern, um eine schadlose Beförderung sicherzustellen.
- (5) Mit Ausführungsbeginn der ersten Arbeitsschritte am Umzugsgut übernimmt der AN die Verantwortung und Haftung für das Umzugsgut (Obhutspflicht). Werden vor Ausführungsbeginn Schäden am Umzugsgut durch den AN festgestellt, sind diese dem AG zu melden und zu dokumentieren.
- (6) Der AN verpflichtet sich weiterhin, bei allen eingesetzten Transporthilfsmitteln darauf zu achten, dass diese abriebfreie Rollen nach DIN besitzen und somit für den Einsatz im Innenbereich geeignet sind.
- (7) Der AN ist verpflichtet, Arbeitsnachweise entsprechend der Vorgaben in den Vergabeunterlagen zu führen und dem AG zur Bestätigung vorzulegen.
- (8) Der AN hat die Leistungen im eigenen Betrieb auszuführen. Mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des AG darf er die Leistung oder Teile davon an Nachunternehmer übertragen. Soweit es Gegenstand des Angebotes des AN war, Leistungen für den AG ohne Subunternehmereinsatz zu erbringen, ist dem AN eine ganz oder teilweise Weitergabe des Auftrages an Nachunternehmer untersagt; Absatz 8, Satz 2 findet insoweit keine Anwendung.
- (9) Soweit dies Gegenstand des Angebotes war, ist dem AN der Einsatz von Leiharbeitskräften im Rahmen der Erbringung der Leistung für den AG untersagt.

## **§ 6 Pflichten des AGs**

- (1) Der AG verschafft dem AN Zugang zu den Einrichtungen und Versorgungsanschlüssen und stellt ihm zur Durchführung seiner Leistung diese kostenlos zur Verfügung.

- (2) Soweit die örtlichen Gegebenheiten und Arbeitsabläufe des AG es zulassen, wird der AG dem AN die Nutzung von geeigneten Stellflächen zwecks Be- und Entladung gestatten bzw. zuweisen.
- (3) Vom AN nach Maßgabe der Vergabeunterlagen verauslagte Gebühren (z.B. für straßenrechtliche Sondernutzung) werden auf Nachweis (z.B. Gebührenbeleg) vom AG erstattet.

## **§ 7 Abnahme**

- (1) Nach Fertigstellung der Leistung findet die Abnahme statt. Maßgeblich für die Abnahme sind die Schadensfreiheit der umgezogenen / transportierten Gegenstände sowie die Übereinstimmung mit den zeitlichen und inhaltlichen Vorgaben, die für den jeweiligen Einzelauftrag getroffen wurden. Wird die Abnahme nicht schriftlich erklärt, so gilt sie als bewirkt, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet wird.
- (2) Bei fehlender oder mangelhaft durchgeführter Leistung ist der AN verpflichtet, unverzüglich die festgestellten Minder- oder Mangelleistungen zu beheben. Kommt er dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 2 Werktagen nach, kommt er ohne Mahnung in Verzug und der AG ist berechtigt, die Leistung zu Lasten des AN durch Dritte erbringen zu lassen und die Kosten hierfür von der Rechnung des AN abzuziehen.

## **§ 8 Sach- und Rechtsmängelhaftung**

- (1) Der AN gewährleistet die Ausführung der vertragsgegenständlichen Leistungen gem. den Vergabeunterlagen nach dem Stand der Technik. Außerdem gewährleistet der AN, die vertragsgegenständlichen Leistungen so zu erbringen, dass die im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Modalitäten eingehalten werden und dass sie nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zum gewöhnlichen oder nach dem Vertrag vorausgesetzten Gebrauch aufheben oder mindern.
- (2) Die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche beträgt zwei (2) Jahre ab der Abnahme.

## **§ 9 Vertragsfristen / Leistungszeit**

- (1) Soweit im Abrufauftrag Termine für Beginn und die Fertigstellung der Leistung angegeben sind, so sind diese bindend. Weitergehende terminliche Absprachen sind ggf. mit dem AG bzw. dem von ihm benannten Ansprechpartner zu treffen. Die strikte Einhaltung von Terminen durch den AN ist wesentliche Voraussetzung für die vertragsgemäße Leistung.
- (2) Der AN verpflichtet sich, seine Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung angegebenen Regelausführungsfrist von 14 Kalendertagen zu erbringen.
- (3) Bei Transport- und Montagearbeiten in kleinerem Umfang sowie dringenden Fällen, verpflichtet sich der AN zur Ausführung der Leistungen innerhalb von xx Stunden ein Team mit min. 2-3 Personen und ein Fahrzeug bereitzustellen.

## **§ 10 Vergütung und Preisanpassung**

- (1) Der AN erhält für seine Leistung eine Vergütung gemäß seinem Angebot vom xx.xx.2026. Die dem Angebotspreisblatt vereinbarten Preise sind Festpreise für die gesamte Vertragslaufzeit. Ausgenommen einer etwaigen Erhöhung des Mindestarbeitsentgelts auf Grundlage des Brandenburgischen Vergabegesetzes hat der AN keinen Anspruch auf Preisanpassungen.

- (2) Die Angebotspreise enthalten sämtliche Kosten für alle anfallenden Leistungen und Entgelte einschließlich aller Aufwendungen für das für die Leistungserbringung notwendige Equipment und Verbrauchsmaterialien, insbesondere der Materialien die zum Sichern von Umzugsgut notwendig sind (z.B. Tragehilfen, Folien, Tape, Decken, Möbelhunde) sowie für eventuell vorher notwendige Besichtigungstermine. Diese werden nicht gesondert vergütet. Weiterhin sind auch sämtliche Zusatzkosten für z.B. Anfahrts-, Reisekosten, Wochenendarbeits- oder Überstundenzuschläge sowie Spesen, Tagegelder oder Versicherungen mit der vereinbarten Vergütung abgegolten.
- (3) Im Fall der Erhöhung des Mindestarbeitsentgeltes auf Grundlage des § 6 Absatz 2 Brandenburgisches Vergabegesetz ist der AN berechtigt nach Maßgabe des Formblatts 5.2 (Vertragsbedingungen Lohnleit- und Preisanpassungsklausel) eine Anpassung des Entgeltes geltend zu machen. Weitere Preisanpassungsklauseln werden nicht vereinbart.

### **§ 11 Vertragsdauer / Laufzeit**

- (1) Die Laufzeit dieses Rahmenvertrages beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 01.08.2026. Der Vertrag endet am 31.07.2027, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf.
- (2) Der AG hat das Recht, den Vertrag einmalig für den Zeitraum von 12 Monaten zu verlängern. Die maximale Laufzeit des Vertrages endet danach spätestens am 31.07.2028.
- (3) Zur Ausübung des Rechts nach § 11 Absatz 2 dieses Vertrages bedarf es der schriftlichen Erklärung des AG gegenüber dem AN bis spätestens einen Monat vor Ablauf der Vertragslaufzeit
- (4) Die ersten sechs Monate der Vertragslaufzeit sind eine Probezeit. Während dieser Zeit kann der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende von beiden Seiten schriftlich gekündigt werden (Probezeitkündigung).
- (5) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch nach seiner Beendigung für Einzelabrufe weiter, die noch nicht erfüllt sind oder deren Gewährleistungsfrist weiterbesteht.

### **§ 12 Kündigung**

- (1) Nach Ablauf der Probezeit gem. §11 Abs. 4 sind die Parteien zur Kündigung des Vertrages nur aus wichtigem Grund berechtigt (außerordentliche Kündigung).
- (2) Ein wichtiger Grund für eine außerordentliche Kündigung des Vertrages durch den AG liegt insbesondere vor, wenn:
  - a) der AN in Vermögensverfall gerät, insbesondere wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird oder Sicherungsmaßnahmen nach der Insolvenzordnung angeordnet werden; soweit der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens von dritter Seite gestellt wird, räumt der AG dem AN vor Ausspruch der Kündigung das Recht ein, die unverändert bestehende Leistungsfähigkeit nachzuweisen,
  - b) der AN trotz schriftlicher Abmahnung und angemessener Fristsetzung seine wesentlichen Pflichten zur ordnungsgemäßen Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben nicht erfüllt; soweit der AN die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat,

liegt ein wichtiger Grund allerdings nur vor, wenn dem AG das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist,

- c) während der Vertragsdauer Umstände bekannt werden, die berechtigten Zweifel an der Leistungsfähigkeit, Fachkunde und Zuverlässigkeit des AN begründen und diese Zweifel nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerlegt werden,
- d) der AN trotz schriftlicher Abmahnung entgegen eines diesbezüglich vertraglichen Verbots wiederholt Subunternehmer oder Leiharbeiter eingesetzt hat,
- e) der AN seiner vertraglichen Pflicht, ausreichend qualifiziertes, fachkundiges und der deutschen Sprache ausreichend in Wort und Schrift mächtiges Personal einzusetzen, nicht nachkommt und trotz schriftlicher Abmahnung nicht für Abhilfe sorgt, insbesondere erneut Personal einsetzt, das den vertraglichen Anforderungen an die Qualifizierung nicht genügt.

(3) Das Recht zur Kündigung nach § 8 VOL/B bleibt unberührt.

(4) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### § 13 Ansprechpartner des AG

Der Kontakt zur Klärung von Fragen fachlicher Art (auch Abstimmung von Terminabsprachen zur Leistungserbringung) erfolgt ausschließlich über den **FD Serviceleistungen und den FB Schulbau und -bewirtschaftung**. Veränderungen werden dem AN in Textform bekannt gegeben.

### § 14 Anforderungen an die Rechnungslegung

(1) Die Rechnungslegung hat nach den Vorgaben des AG zu erfolgen und muss folgende Angaben enthalten:

- Vergabenummer,
- Datum, Beginn und Ende der Leistungserbringung,
- Ort der Leistungserbringung (Objekt),
- die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft,
- detaillierte Auflistung der Verpackungsmaterialien, die abweichend zu der in § 6 (1) genannten Verpackungsmaterialien abzurechnen sind (z.B. Umzugskartons, Aktenwagen),
- Arbeitsnachweis mit Unterschrift vom AG.

(2) Die Rechnung und die Arbeitsnachweise sind je nach Abrufstelle an:

Landkreis Oberhavel  
FB Service und Innere Dienste  
**FD Serviceleistungen/PB 136**  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

**bzw.**

Landkreis Oberhavel  
**FB Schulbau und -bewirtschaftung**  
Adolf-Dechert-Straße 1  
16515 Oranienburg

zu richten und per xRechnung oder per E-Mail an [serviceleistungen@oberhavel.de](mailto:serviceleistungen@oberhavel.de) bzw. [FB.SBB@oberhavel.de](mailto:FB.SBB@oberhavel.de) zu senden.

- (3) Die Rechnung soll dem AG innerhalb von 14 Tagen nach Leistungserbringung gestellt werden. Die Zahlung erfolgt gemäß § 17 VOL/B.

## **§ 15 Überzahlungen**

Im Falle der Überzahlung hat der AN den überzahlten Betrag zu erstatten. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der AN nicht auf den Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

## **§ 16 Versicherung**

- (1) Der AN hat während der Laufzeit des Vertrages eine Haftpflichtversicherung abzuschließen und diese aufrecht zu erhalten, die seine Haftung und alle branchenüblichen Risiken abdeckt. Dies betrifft insbesondere eine Betriebshaftpflicht- sowie eine Transporthaftpflichtversicherung. Auf Verlangen des AGs hat der AN dem AG einen entsprechenden Versicherungsnachweis vorzulegen.
- (2) Die Deckungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung beträgt mindestens 1,5 Mio. € je Schadensfall für Personen- und mindestens 500.000 € für Vermögens- und Sachschäden (jeweils p.a. 2-fach maximiert).
- (3) Die Deckungssumme der Transporthaftpflichtversicherung für das im Nah- und Fernverkehr zu transportierende Umzugsgut muss den in § 451e HGB gesetzlich geregelten Haftungsbetrag (z. ZT. 620 Euro pro Kubikmeter Laderaum) abdecken.

## **§ 17 Haftung**

- (1) Der AN haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und des Handelsgesetzbuches (HGB) für Schäden im Rahmen der Auftragsausführung, soweit er oder die von ihm eingesetzten Personen diese zu vertreten haben und soweit nach diesem Vertrag und seinen Anhängen keine andere Regelung getroffen wurde.
- (2) Durch Mitarbeiter des ANs verursachte Schäden an Umzugsgut, technischen Einrichtungen, den Räumlichkeiten oder sonstigen Gegenständen sind unverzüglich zu dokumentieren und dem AG anzuzeigen. Der AN haftet grundsätzlich für alle von ihm verursachten Beschädigungen.

## **§ 18 Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Der AN hat über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Er hat hierzu auch die mit der Ausführung der Leistung beschäftigten Personen zu verpflichten.
- (2) Der AN ist verpflichtet, durch geeignete Maßnahmen die Wahrung der Vertraulichkeit zu gewährleisten. Hierzu zählt insbesondere auch der Schutz von Schriftgut und digitalen Datenträgern vor unberechtigtem Zugriff bzw. Einsichtnahme durch Personal oder dritte Personen. Der AN haftet für Schäden, die nachweislich durch Datenmissbrauch während seiner Obhutspflicht verursacht wurden. Er hat sein eingesetztes Personal hierüber schriftlich zu belehren, dies zu dokumentieren und die Einhaltung der Wahrung der Vertraulichkeit zu kontrollieren. Auf Verlangen des AG ist zuwiderhandelndes Personal unverzüglich von der weiteren Leistungserbringung für den AG auszuschließen und durch anderes geeignetes Personal zu ersetzen. Hierdurch entstehende Mehrkosten gehen zu Lasten des AN.

## § 19 Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis vereinbaren die Parteien das für den Sitz des AG örtlich zuständige Gericht als ausschließlichen Gerichtsstand.

## § 20 Sonstiges

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (3) Eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrags lässt die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragsparteien eine angemessene wirksame Bestimmung vereinbaren, welche, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck gewollt haben würden, soweit sie die Unwirksamkeit der Bestimmung gekannt hätten.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

## § 21 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. AG und AN erhalten jeweils ein Exemplar.

Oranienburg, \_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Auftraggeber

\_\_\_\_\_  
Auftragnehmer